

Synopse zur Neufassung der Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“

<u>neue Fassung</u>	<u>alte Fassung (mit Streichung nicht übernommener Passagen!)</u>
<p>Aufgrund der §§ 1, 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 2016 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">- Verbandssatzung –</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>„I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel</p> <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>II. Verbandsorgane</p> <p>§ 3 Organe</p> <p>§ 4 Verbandsversammlung</p> <p>§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung</p> <p>§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung</p> <p>§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>§ 8 Verbandsgeschäftsführer</p> <p>§ 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers</p> <p>§ 10 Hauptausschuss</p> <p>III. Finanzierung, Rechnungsprüfung und Verwaltung</p> <p>§ 11 Deckung des Finanzbedarfes</p> <p>§ 12 Rechnungsprüfung</p> <p>IV. Mitgliedschaft und Auflösung</p> <p>§ 13 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder</p> <p>§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 15 Veröffentlichungen</p> <p>§ 16 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>§ 18 In-Kraft-Treten</p> <p>II. Verbandsorgane</p> <p>§ 3 Organe</p> <p>(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.</p> <p>(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und aus den Bestimmungen dieser Satzung</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in den zurzeit geltenden Fassungen und des Beschlusses des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 25.06.2012 sowie des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Stendal vom 31.05.2012 vereinbaren die vorstehend genannten Landkreise die folgende Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“:</p> <p>II. Verbandsorgane</p> <p>§ 3 Organe</p> <p>Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.</p>

nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechende Anwendung.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) ...

7. die Wahl und die Anstellung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers,

12. Grundsatzbeschlüsse über das weitere Vorgehen bei der Realisierung der Verbandsaufgaben,

§ 8 Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich in einem Anstellungsvertrag tätig.

(2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Zweckverbandes oder einen Bediensteten eines kommunalen Mitglieders des Zweckverbandes, welcher dauerhaft zum Zweckverband abgeordnet ist, mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsgeschäftsführers aus. ...

§ 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt insbesondere die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) ...

7. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,

12. die Bildung eines Fachbeirates und die Bestimmung der Mitglieder des Fachbeirates,

13. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes,

§ 8 Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt. Er hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Diese werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der Mitarbeiter der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Für ihn gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

(3) Seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf seiner Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter. Seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf seiner Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter. Der Verbandsgeschäftsführer übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu bestellten Verbandsgeschäftsführers aus. ...

§ 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(2)

3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 €

(3)

3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,

4. die Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibung bis zu einem Wert von 100.000,00 €,

5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 100.000,00 € nach einem Grundsatzbeschluss der Zweckverbandsversammlung und Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen,

7. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Vermögenswert von bis zu 50.000,00 € sowie die außerordentliche Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes in allen Entgeltgruppen,

8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und der Aufnahme von Krediten bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Betrag von 50.000,00 €.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hauptausschusses bzw. der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Geschäftsführer anstelle der Hauptausschusses bzw. der Zweckverbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Hauptausschusses bzw. der Zweckverbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Zweckverbandsgeschäftsführer informiert den Hauptausschuss und die Verbandsversammlung zeitnah und umfassend über den Stand der Ausbaurbeiten zur Verlegung von Leerrohren/Glasfaser und zukünftig geplante Ausbauprojekte sowie die entsprechenden Ausschreibungen. Die Information enthält konkrete Angaben zu den finanziellen Auswirkungen.

§ 10 Hauptausschuss

(6) ...

nicht übersteigt,

4. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,

5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,

~~Übersteigen bei einer Vergabeentscheidung nach Satz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 5.000 € ist der Hauptausschuss über die getroffene Vergabeentscheidung im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren.~~

§ 10 Hauptausschuss

(6) ...

1. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 100.000,01 €,

2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 100.000,01 €,

3. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche von einem Betrag ab 2.000,01 bis 10.000,00 €“,

4. die Einstellung von Personal bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD,

5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Aufnahme von Krediten bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen von einem Wert ab 50.000,01 € bis zum Betrag von 100.000,00 €.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband finanziert sich **vorrangig** über öffentliche Zuwendungen (Fördermittel) und die Miete/Pacht für Leerrohre, die die Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes vollständig abdecken sollen.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) ...
b. bei wesentlichen Abweichungen vom **Haushaltsplan**.

1. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,01 €,

2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 50.000,01 €.

~~Bei Rechtsgeschäften, die auf Grund einer förmlichen Ausschreibung zur Ausführung von Vorhaben nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes anstehen und bei denen die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 100.000 EUR im Rahmen der Vergabe übersteigen, ist die Verbandsversammlung über die Vergabeentscheidung im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren.~~

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband finanziert sich über öffentliche Zuwendungen (Fördermittel) und die Miete/Pacht für Leerrohre, die die Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes vollständig abdecken sollen.

~~(2) ... Darüber hinaus ist sicherzustellen dass Verbandsmitglieder, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, von einer erheblichen Inanspruchnahme ausgeschlossen sind. Eine erhebliche Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn durch die Zahlung der Verbandsumlage das Konsolidierungskonzept der Kommune nachhaltig gefährdet wird. ... Die sonstigen Mitglieder zahlen den halben Betrag der Umlage, die die kleinste Mitgliedsgemeinde (Einheits-Verbandsgemeinde) zu zahlen hat. ...~~

§ 13 Fachbeirat

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) ...
b. bei wesentlichen Abweichungen von dem Wirtschaftsplan

